

A. SACHVERHALT UND RECHTSLAGE

Mit dem 8. Schulrechtsänderungsgesetz -Gesetz zur Sicherung eines hochwertigen und wohnortnahen Grundschulangebotes- ergaben sich einige Änderungen, die sich im Wesentlichen auf Neuregelungen im Grundschulbereich beziehen. U. a. wurde die jährliche Festsetzung der kommunalen Klassenrichtzahl eingeführt. Demnach muss der Schulträger die kommunale Klassenrichtzahl berechnen. Berechnungsgrundlage ist die voraussichtliche Schülerzahl in den Eingangsklassen zum folgenden Schuljahr auf der Grundlage der Anmeldungen sowie der Erfahrungswerte aus den Vorjahren.

Für das Jahr 2018/19 wurden aktuell Schülerinnen und Schüler wie folgt angemeldet:

Schule	Schulneulinge
KGS Höfen-Mützenich	47
GGG Imgenbroich-Konzen	45
Gesamt	93

Die Schulneulinge kommen aus folgenden Herkunftsorten:

KGS Höfen-Mützenich (47)

Kalterherberg	11
Mützenich	11
Monschau	4
Höfen	12
Rohren	7
Küchelscheid (B)	2

GGG Imgenbroich-Konzen (45)

Imgenbroich	17
Konzen	22
Monschau	6

In der KGS Höfen – Mützenich erfolgt ab dem Schuljahr 2018/2019 kein jahrgangsübergreifender Unterricht mehr. Es wird dort ab dem Schuljahr 2018/2019 ausschließlich jahrgangsbezogen gearbeitet.

In der GGS Imgenbroich Konzen wird weiterhin jahrgangsübergreifend gearbeitet.

Die Schülerzahlen in den Eingangsklassen für das kommende Schuljahr 2018/19 stellen sich unter Berücksichtigung des jahrgangsbezogenen Unterrichts in der KGS Höfen-Mützenich und des jahrgangsübergreifenden Unterrichts in der GGS Imgenbroich-Konzen wie folgt dar:

	Summe	
KGS Höfen-Mützenich	47	
GGG Imgenbroich-Konzen*	91	(JüG 45+46)*
GESAMT	138	

**Hinweis: Als Eingangsklasse gelten nicht nur die Schülerinnen und Schüler der neuen 1. Klassen, sondern auch die Schülerinnen und Schüler der Klasse 2, wenn in der Schule in den Klassen 1 und 2 jahrgangsübergreifend unterrichtet wird.*

Klassenbildungszahl nach § 6 a Abs. 1 der VO zu § 93 Abs. 2 SchulG

Nach § 6 a Abs. 1 der VO zu § 93 Abs. 2 SchulG beträgt die Anzahl der zu bildenden Eingangsklassen (Klassenbildungszahl) an *einer* Grundschule für jahrgangsbezogenen und jahrgangsübergreifenden Unterricht bei einer Schülerzahl von

bis zu 29	eine Klasse;
30 bis 56	zwei Klassen;
57 bis 81	drei Klassen;
82 bis 104	vier Klassen;
105 bis 125	fünf Klassen;
126 bis 150	sechs Klassen.

Bei jeweils bis zu 25 weiteren Schülerinnen und Schülern ist eine weitere Eingangsklasse zu bilden. Es gilt eine Bandbreite von 15 bis 29. Eine Klassenbildung mit weniger als 15 und mehr als 29 Schülerinnen und Schülern ist unzulässig.

Die Zahl der nach den vorstehenden Ausführungen zu § 6 a Abs. 1 der VO zu § 93 Abs. 2 SchulG zu bildenden Klassen kann aus pädagogischen, schulorganisatorischen oder baulichen Gründen **unterschritten** werden. Eine Überschreitung ist nur zulässig, sofern es sich um die einzige Grundschule einer Gemeinde handelt, diese mehr als einen Standort hat und die nach der kommunalen Klassenrichtzahl (§ 6 a Abs. 2 der VO zu § 93 Abs. 2 SchulG) ermittelte Höchstzahl für die zu bildenden Eingangsklassen nicht überschritten wird.

Kommunale Klassenrichtzahl nach § 6 a Abs. 2 der VO zu § 93 Abs. 2 SchulG

Das neue Steuerungsinstrument der kommunalen Klassenrichtzahl legt nach Maßgabe der Schüler-/innenzahl in den Eingangsklassen der jeweiligen Kommune die maximale Zahl der zu bildenden Eingangsklassen fest. Dazu wird in jeder Kommune die Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler in den Eingangsklassen des kommenden Schuljahres durch 23 geteilt. Kleinere Kommunen wie Monschau erhalten dabei durch günstigere Rundungsregelungen etwas mehr Spielräume bei der Klassenbildung als große.

Die so ermittelte kommunale Klassenrichtzahl stellt die maximale Zahl der in der Kommune zu bildenden Eingangsklassen dar. Sie darf unter-, aber nicht überschritten werden.

Aufgrund der erfolgten Anmeldungen ist zu entscheiden, an welchen Schulen wie viele Eingangsklassen gebildet werden können.

Klassenbildung für das Schuljahr 2018/2019

Zum Schuljahr 2018/2019 werden voraussichtlich 138 Schülerinnen und Schüler in den Eingangsklassen beschult, so dass sich eine Kommunale Klassenrichtzahl nach § 6 Abs. 2 der VO zu § 93 Abs. 2 SchulG von 6 ergibt ($138 : 23$). Für Kommunen mit weniger als 15 Eingangsklassen wird dieser Wert auf die nächste ganze Zahl aufgerundet. Unter Berücksichtigung der Anmeldungen an den einzelnen Grundschulen zum kommenden Schuljahr ergibt sich kein rundungsfähiger Wert. Es können daher insgesamt maximal 6 Eingangsklassen („Kommunale Klassenrichtzahl“) gebildet werden.

Aufgrund der Anmeldezahlen an den einzelnen Grundschulen stellt sich die Verteilung der Klassen unter Berücksichtigung der zu bildenden Eingangsklassen nach § 6 Abs. 1 der VO zu § 93 Abs. 2 SchulG wie folgt dar:

KGS Höfen-Mützenich 2 Eingangsklassen (47 Schüler)

GGG Imgenbroich-Konzen 4 Eingangsklassen (91 Schüler)

Nach dem derzeitigen Stand der Anmeldungen müssen keine Kinder an andere als die gewünschte Grundschule verwiesen werden, da die Anmeldezahlen der einzelnen Grundschulen sich innerhalb der zu erwartenden Klassenbildungswerte bewegen.

Sofern sich hierzu Änderungen ergeben sollten, werden die entsprechenden Entscheidungen auf der Schulleitungsebene in Abstimmung mit dem Schulträger getroffen.

B. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Es ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen für den städtischen Haushalt.



(Ritter)

Mitzeichnung Kämmerer:



(Boden)

